Dokument-ID: 1015675 | Alexandra Lenz-Cervinka
| Muster | Checkliste

Scheidungsvergleich – Überblick

* Ehegattenunterhalt
	+ Beginn der Unterhaltszahlungen, Respiro
	+ Höhe, Wertsicherung
	+ Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (die Überweisung auf ein
	festgelegtes Konto wird empfohlen)
	+ Festhalten, ob Rückstand besteht + allenfalls
	Zahlungsvereinbarung über den Rückstand zum Zeitpunkt des
	Vergleichsabschlusses
	+ Bemessungsgrundlage
	+ Weitere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen
	+ Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten
	+ Eventuelle Befristung des Ehegattenunterhalts
	+ Unterhaltsverzicht: entweder wechselseitig oder nur Verzicht
	des Unterhaltsverpflichteten
	+ Gesetzliche Regelung, dass der Unterhalt bei Eingehen einer
	Lebensgemeinschaft ruht und bei Wiederverheiratung erlischt – kann
	abbedungen werden
	+ Regelung für Höhe des Unterhaltes bei Pensionseintritt,
	Eintritt von Berufsunfähigkeit udgl
	+ Regelung der Vorgangsweise bei Änderung der
	Bemessungsgrundlage
	+ Pensionsansprüche, vor allem bei Unterhaltsverzicht
	beachten
	+ Witwenpensionsansprüche berücksichtigen
	+ Erlöschen der Mitversicherung bei Krankenversicherung
	beachten
	+ Berücksichtigung der Fristen für freiwillige
	Weiterversicherung, allenfalls Möglichkeit eines
	Herabsetzungsantrages überprüfen
* Gemeinsame Kinder – Obsorge
	+ Obsorge beider Eltern soll nach Willen des Gesetzgebers
	grundsätzlich auch nach Auflösung der Ehe weiterbestehen
	+ Obsorge bleibt hinsichtlich beider Elternteile aufrecht:
	Regelung, in wessen Haushalt das Kind/die Kinder hauptsächlich
	betreut werden
	+ Keine echte „Doppelresidenz“ möglich, in der Praxis aber immer
	häufiger gelebt
	+ Allgemeiner Grundsatz: Derjenige Elternteil, der die
	hauptsächliche Betreuung innehat, muss mit der gesamten Obsorge
	betraut sein
	+ Betrauung eines Elternteiles alleine mit der Obsorge
	+ Beschränkung der Obsorge eines Elternteils
	+ Keine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung mehr notwendig, aber
	mögliche Unwirksamkeitserklärung durch das Gericht bei
	Kindeswohlgefährdung
* Gemeinsame Kinder – Kontaktrecht
	+ Besonderes Naheverhältnis zum Elternteil soll gewahrt bzw
	hergestellt werden
	+ Kontaktrecht soll auch Freizeit und Alltag umfassen
	+ Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt
	lebt, soll durch die Gestaltung der persönlichen Kontakte nicht in
	die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden
	+ Alter, Bedürfnisse, Wünsche des Kindes und bisherige Intensität
	der Beziehung sind besonders zu berücksichtigen
	+ Kein Mindestbesuchsrecht festgelegt
	+ Oberster Grundsatz ist nach wie vor das Kindeswohl
	+ Kontaktrecht darf nicht der außergerichtlichen Regelung
	vorbehalten werden
	+ Mögliche Regelungsinhalte: regelmäßige Wochenenden, Tage unter
	der Woche, Ferienbesuchsrecht, Feiertagsbesuchsrecht, Regelung der
	Geburtstage, Muttertag, Vatertag
	+ Bereitschaft der Eltern, die Regelung allenfalls an veränderte
	Umstände anzupassen, ist von großer Wichtigkeit
	+ Hohes Maß an Flexibilität ist erforderlich
	+ Modalitäten: Abhol- und Zurückbringzeiten genau festlegen,
	maximale Wartezeit auf Besuchsberechtigten, allenfalls Verfall des
	Besuchsrechts bei Nichtausübung
* Gemeinsame Kinder – Kindesunterhalt
	+ Beginn der Zahlungen
	+ Höhe
	+ Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (es empfiehlt sich die
	Überweisung auf ein Konto)
	+ Rückstände + allenfalls Zahlungsvereinbarung über den
	Rückstand
	+ Bemessungsgrundlage der Unterhaltsberechnung
	+ Weitere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen
	+ Familienbeihilfenbezug (allenfalls Änderung der
	Bezugsberechtigung; Anrechnung)
	+ Festlegung, wie Unterhalt bemessen wurde (§ 231 ABGB)
	+ Festlegung, wer Familienbonus beziehen soll
	+ Schad- und Klaglosvereinbarung zwischen den Elternteilen
	möglich, sofern die Vereinbarung darüber im Rahmen einer
	umfassenden Regelung der Folgen einer Trennung vor Gericht
	geschlossen wird. Dadurch wird berücksichtigt, dass Schad- und
	Klagloshaltungen meist mit einer weitreichenden Regelung der
	vermögensrechtlichen Folgen einer Trennung zusammenhängen und daher
	regelmäßig entsprechend abgegolten werden.
	+ Regelung, wer allenfalls vorhandenen Bausparvertrag bedient
	(Anrechnung auf Unterhalt ja/nein)
	+ Sonderbedarf
	+ Gerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhaltes ist
	auch ohne gerichtliche Genehmigung wirksam und vollstreckbar und
	für den Unterhaltsverpflichteten verbindlich
	+ Verzicht ist weiterhin nicht zulässig
	+ Kind ist an die Vereinbarung nicht gebunden, kann jederzeit
	Erhöhung geltend machen, dies auch ohne Änderung der der
	Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände
* Eheliches Gebrauchsvermögen, eheliche Ersparnisse und
Schulden
	+ Ehewohnung/eheliches Haus im Eigentum: klären, wem die Wohnung
	bzw das Haus künftig alleine gehören soll. Miteigentum nach der
	Scheidung wenn möglich vermeiden (Konfliktpotenzial!)
	+ Bei Übertragung von Eigentum: Rangordnungsbeschluss
	erwirken
	+ Zeitpunkt für Übergang der Kosten für Ehewohnung fixieren
	+ Betriebskostenrückstände, Betriebskostenguthaben udgl
	klären
	+ Regelung über Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben, die im
	Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragung anfallen, treffen
	+ Räumungsvereinbarung treffen, allenfalls Verzicht auf
	Räumungsaufschub
	+ Mitnahme Gegenstände klären
	+ Ehewohnung gemietet: Erklärung in den Scheidungsvergleich
	aufnehmen, dass der Ehegatte, der auszieht, fristgerecht sämtliche
	Erklärungen gegenüber dem Vermieter abgibt, die zur Übertragung der
	Mietrechte notwendig sind
	+ Regeln, wer eine hinterlegte Kaution erhält
	+ Liste über Gegenstände anfertigen, die der ausziehende Ehegatte
	mitnehmen darf. Die Gegenstände möglichst genau beschreiben, da
	allenfalls Exekution geführt werden muss
	+ Frist für Abholung der Gegenstände vereinbaren; allenfalls
	Recht auf Entsorgung der Gegenstände bei nicht fristgerechter
	Abholung bzw Übergang in das Eigentum des anderen; Kostenregelung
	für allenfalls notwendige Entsorgung
	+ Regelung Pkw, allenfalls Eigentumsübertragung;
	Leasingfahrzeug
	+ Herausgabepflicht für die Fahrzeugpapiere terminlich
	fixieren
	+ Haushaltsversicherung, Gebäudeversicherung etc: Übertragung und
	allenfalls Zustimmungserklärung regeln
	+ Aufteilung Sparbücher
	+ Lebensversicherungen: überprüfen, ob für den Übergang
	Erklärungen des ausscheidenden Ehepartners notwendig sind
	+ Schulden: Wer haftet? Kredite, Bankkonten, Leasingverträge
	etc
	+ Antrag Ausfallsbürgschaft (am besten gleich im
	Scheidungsvergleich beantragen)
	+ Ausgleichzahlung: Höhe, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten
	(Raten), Zinsen, Terminsverlust
	+ Ausgleichszahlung allenfalls an eine Bedingung knüpfen
	(fristgerechte Räumung etc), Pfandrecht zur Absicherung
	+ Abgeltung Miterwerb im Betrieb des anderen
	+ Kosten der einvernehmlichen Ehescheidung: Gerichtskosten,
	Anwaltskosten
* § 95 Abs 1a AußStrG
	+ Vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen
	bei Gericht haben die Parteien zu bescheinigen, dass sie sich über
	die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer
	minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung
	haben beraten lassen.
	+ Geeignete Personen oder Einrichtungen können sowohl die
	etablierten Familienberatungsstellen als auch freiberuflich tätige
	Psychologen und Pädagogen sein.
	+ Eine Einzelberatung der Eltern ist nicht erforderlich. Da eine
	allgemeine Information über die mit einer Ehescheidung verbundenen
	Folgen für minderjährige Kinder im Vordergrund steht, ist es auch
	möglich, dass mehrere Elternpaare eine derartige Beratung gemeinsam
	in Anspruch nehmen und dadurch die Kosten aufgeteilt werden.
* Notwendige Dokumente (im Original vorzulegen)
	+ Heiratsurkunde
	+ Staatsbürgerschaftsnachweise der Ehegatten
	+ Meldebestätigungen der Ehegatten
	+ Lichtbildausweise der Ehegatten
	+ Meldebestätigungen der Kinder
	+ Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder
	+ Bestätigung gem § 95 Abs 1a AußStrG